

PLANUNGSBERICHT

Bau- und Strassenlinienplan, Teilgebiet Süd 1

Zonenplan Siedlung

Strassennetzplan

Mutation Hagnauweg

Beschluss Gemeindeversammlung

Stand: 15. Oktober 2024

Inhalt

1. Planungsgegenstand	3
1.1. Anlass	3
1.2. Grundlagen	3
1.3. Planungsinstrumente	3
1.4. Zielsetzung	4
2. Organisation und Ablauf der Planung	4
2.1. Organisation	4
2.2. Ablauf der Planung	4
3. Inhalt der Planungsvorlage	5
3.1. Digitale Daten	5
3.2. Strassennetzplan, inhaltliche Anpassungen	5
3.3. Strassennetzplan, Begründung / Abwägung der Interessen	5
3.4. Bau- und Strassenlinienplan, Anpassung Strassenlinien	6
3.5. Bau- und Strassenlinienplan, Begründung Strassenlinien	7
3.6. Bau- und Strassenlinienplan, Ergänzung Baulinien	8
3.7. Bau- und Strassenlinienplan, Begründung Baulinien	9
3.8. Wechselwirkung mit Zonenvorschriften	9
4. Randbedingungen Bund und Kanton	10
4.1. Abstimmung Siedlung und Verkehr	10
4.2. Kantonale Vorprüfung	10
5. Information und Mitwirkung	10
5.1. Verfahrensablauf	10
5.2. Eingaben aus der Bevölkerung	11
5.3. Publikation Ergebnisse	12
6. Beschluss und Auflageverfahren	12
6.1. Beschlussfassung	12
6.2. Öffentliche Planauflage	12
6.3. Einsprachen, Verständigung	13
6.4. Genehmigungsantrag	13

1. Planungsgegenstand

1.1. Anlass

Der Hagnauweg in Birsfelden befindet sich im Bereich der Parzellen mit den Nrn. 816, 831 im Eigentum der Gemeinde und Nr. 1620 im Eigentum des Kantons. Letztere umfasst neben Teilen des Hagnauwegs auch die komplette ARA sowie Teile des Familien- bzw. Kleingartenareals Hagnau. Die Parzellen auf der Ostseite des Weges liegen in der zweigeschossigen Wohnzone (W2), welche zusätzlich an die Muttenzerstrasse angrenzt. In diesem Bereich gibt es eine, mit einem Wohnhaus bebaute Parzelle (Nr. 1876), welche planungsrechtlich nicht erschlossen ist. Zudem befinden sich entlang des Hagnauwegs mehrere Nebenbauten – u. a. zwei Garagen, deren Zufahrt nur über den Hagnauweg möglich ist.

Im rechtskräftigen Strassennetzplan ist der Hagnauweg als Fusswegverbindung festgelegt, die Strassenlinien des Bau- und Strassenlinienplans (BSP) sehen allerdings eine Breite von ca. 4.50 m vor. Der Weg ist nicht ausgebaut, die Breite der befestigten Fläche gewährleistet allerdings die Zufahrt mit motorisierten Fahrzeugen. Die Erreichbarkeit der Gasdruckreduzier- und Messstation der Industriellen Werke Basel (IWB) über den Hagnauweg ist mit einer Dienstbarkeit zulasten der Parzelle Nr. 1820 gesichert.



Abbildung 1: Bau- und Strassenlinien am Hagnauweg (Quelle: Geoviewer Baselland)

Bereits im Juni 2018 wurde von Seiten eines Grundstückseigentümers der Antrag gestellt, dem Hagnauweg auch offiziell eine Erschliessungsfunktion zukommen zu lassen. Aufgrund von Widerständen konnten alle bisherigen Ideen und Konzepte zur Bereinigung der Situation nicht zum Abschluss gebracht bzw. umgesetzt werden.

1.2. Grundlagen

Die vorliegende Mutation basiert auf den nachfolgend aufgeführten, rechtskräftigen Planwerken:

- Bau- und Strassenlinienplan, Teilgebiet Süd 1, RRB Nr. 1328 vom 9. Sep 2014
- Zonenvorschriften Siedlung, RRB Nr. 429 vom 1. Apr 2008
- Strassennetzplan, RRB. Nr. 429 vom 1. Apr 2008

1.3. Planungsinstrumente

Mit Genehmigung der vorliegenden Mutationen erlangen die nachfolgend aufgeführten behörden- resp. eigentümerverbindlichen Planungsinstrumente Rechtskraft.

- Strassennetzplan, Mutation Hagnauweg

- Bau- und Strassenlinienplan, Teilgebiet Süd1, Mutation Hagnauweg,
- Zonenplan Siedlung, Mutation Hagnauweg

1.4. Zielsetzung

Die Gemeinde verfolgt mit den oben aufgelisteten Mutationen die nachfolgend umschriebenen Ziele:

- Der Hagnauweg soll auch offiziell eine Erschliessungsfunktion übernehmen.
- Aufgrund der geringen Anzahl erschlossener Parzellen soll die Umwidmung ohne bauliche Massnahmen erfolgen.
- Auf einen Landerwerb wird verzichtet, da die bereits im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen den Anforderungen genügen.
- In der Folge sind die Strassenlinien an bestehende Parzellengrenzen anzupassen.
- Baulinienabstände sollen dem Standard der Gemeinde Birsfelden entsprechen.

2. Organisation und Ablauf der Planung

2.1. Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinderat und -verwaltung Birsfelden, Projektleitung: Volker Meier
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Projektleitung: Dominique Steiner
- Amt für Raumplanung, Kreisplaner: Simon Käch

2.2. Ablauf der Planung

Januar 2024	Entwurf Mutationspläne und Planungsbericht
27.02.2024	Freigabe Vorprüfung / Mitwirkung
08.03.2024	Einleitung kantonale Vorprüfung
21.05.2024	Vorprüfungsbericht ARP
16.08.2024 – 05.09.2024	Informations- und Mitwirkungsverfahren
	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
	Öffentliche Planauflage
	Einsprachen-Behandlung

3. Inhalt der Planungsvorlage

3.1. Digitale Daten

Als Plangrundlage stehen die Daten der amtlichen Vermessung zur Verfügung.

Die Datensätze zu den Mutationen des BSP sowie des Strassennetzplans sind gemäss OEREB-konformen Datenmodell des ARP erfasst.

3.2. Strassennetzplan, inhaltliche Anpassungen

Obwohl im rechtsgültigen BSP Strassenlinien im Abstand von 4.0 m bis 4.5 m zueinander festgelegt wurden, ist der Hagnauweg im Strassennetzplan bislang nur als Fussweg deklariert. Er übernimmt somit rechtlich betrachtet keine Erschliessungsfunktion.

Mit der vorliegenden Mutation des Strassennetzplans wird die Funktion des Hagnauwegs im Bereich zwischen der Einmündung in die Muttenerstrasse und der Parzelle Nr. 1842 in eine Erschliessungstrasse abgeändert.

In der VSS-Norm 640 045 „Projektierung, Grundlagen, Strassentyp Erschliessungstrassen“ werden drei Erschliessungstrassen-Typen unterschieden: Quartiersammelstrasse, Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg. Der Hagnauweg ist aufgrund der in der VSS-Norm aufgelisteten Charaktereigenschaften eindeutig dem Typ „Zufahrtsweg“ zuzuordnen. Da jedoch weder der rechtsgültige Strassennetzplan noch das Strassenreglement der Gemeinde Birsfelden diese Strassenkategorie aufführen, und da beide Instrumente keine Standardbreiten definieren, wird der Hagnauweg mit der Mutation des Strassennetzplans der vorhandenen Strassenkategorie mit dem geringsten Ausbaustandard, der "Erschliessungstrasse oder Wohnstrasse" zugewiesen.

3.3. Strassennetzplan, Begründung / Abwägung der Interessen

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Erschliessung möglichst aller Parzellen in der Bauzone zu gewährleisten. Die Parzelle 1876 ist heute planungsrechtlich nicht erschlossen, allerdings mit einem Wohngebäude bebaut. Ferner erfolgt die Zufahrt zu den Garagen auf den Parzellen 819, 839 und 840 über den Hagnauweg, auch wenn dies planungsrechtlich nicht zulässig ist. Der Hagnauweg ist zudem mit einem Fahrrecht zugunsten der IWB belastet. Die Gemeinde kann die Entwicklungen der Vergangenheit nicht rückgängig machen und die Nutzung des Hagnauwegs für den Erschliessungsverkehr untersagen. Da zudem entlang des Hagnauwegs das Potenzial für weitere Wohngebäude vorhanden ist, ohne dass hierfür Kulturland eingezont werden müsste, liegt die Umwidmung des Hagnauwegs im Interesse der raumplanerischen Innenentwicklung.

Eine Gefährdung der angrenzenden Naturschutzfläche durch die Nutzung des Hagnauwegs zu Erschliessungszwecken besteht nicht. Gerade mit der geplanten Neuparzellierung werden allfällige Wünsche für eine Erweiterung des Weges auf der Westseite endgültig verunmöglicht. Im Bestand ist die Schutzzone bereits heute durch einen Zaun vor konkurrierenden Nutzungen geschützt.

Den Grundeigentümern wird auf Grundlage der Mutation des Strassennetzplan die dauerhafte Zufahrt zu ihren Parzellen resp. Garagen ermöglicht. Ein Neubau der Garagen an Ort und Stelle wäre, wie im Folgenden noch erläutert wird, bereits heute nicht mehr zulässig. Somit wirkt sich die mit der vorliegenden Planung beschlossene Baulinie nicht negativ auf die Bebaubarkeit der Grundstücke aus.

Die Gemeinde hat ein Interesse an einer Aufhebung des planungsrechtlich nicht zulässigen Zustands, vor allem, da aus der vorliegenden Planung keine Folgekosten, z. B. zur Übernahme von Parzellenflächen im privaten Besitz, resultieren.

Weitere Interessen, die einer Umwidmung des Weges entgegenstehen könnten, sind der Gemeinde nicht bekannt. Von daher kann die Abwägung der Interessen im vorliegenden Fall knappgehalten werden. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurden zudem keine weiteren Interessen geltend gemacht, die der vorliegenden Planung entgegenstehen könnten.

3.4. Bau- und Strassenlinienplan, Anpassung Strassenlinien

Auch wenn der Hagnauweg bis heute nie zu Erschliessungszwecken ausgebaut wurde, ist die Zufahrt zu den angrenzenden Parzellen über den bestehenden Weg problemlos möglich. Der Hagnauweg ist auf einer Breite von 4.00 m bis 4.50 m befestigt und zu jeder Zeit befahrbar.

Aufgrund der bestehenden Befahrbarkeit, da die Anzahl der über den Weg erschlossenen Parzellen gering ist und, zuletzt auch, weil der Weg einseitig an eine Nichtbauzone grenzt, ist die Ausarbeitung und Ausführung eines Bauprojektes unter finanzieller Beteiligung der Anwender auf absehbare Zeit nicht erforderlich. Die Mehrheitsfähigkeit eines kostenintensiven Ausbaus erscheint zudem mehr als fragwürdig.

In Kenntnis dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat beschlossen, den Weg auf die Flächen im öffentlichen Eigentum zu beschränken. Sie sind bereits heute befestigt, so dass die Anpassung der Planung keine baulichen Veränderungen erfordert. Zudem hat der Weg auch ohne Beanspruchung der Flächen in Privatbesitz eine Minimalbreite von ca. 3.40 m, so dass die Erschliessungsfunktion gewährleistet werden kann.

Ursprünglich bestand die Absicht, an den rechtsgültigen Strassenlinien keine Veränderung vorzunehmen und lediglich eine Strassenbaulinie auf der Ostseite mit 3.5 m Abstand festzulegen. Nach heutiger Auslegung der massgebenden Gesetze und Verordnungen stellt die Festlegung von Strassenlinien auf Privatparzellen allerdings bereits einen entschädigungspflichtigen Eingriff dar. In der Folge sollten Verkehrsflächen zum Zeitpunkt der Genehmigung einer Bau- und Strassenlinienplanung idealerweise bereits im öffentlichen Eigentum stehen. Diese Ausgangslage hat der Gemeinderat zum Anlass genommen, sich nochmals intensiv mit der zukünftigen Abgrenzung des Strassenraums auseinanderzusetzen.

Frühere Versuche, den Hagnauweg zu einer Erschliessungsstrasse umzuwidmen und u. U. auszubauen scheiterten an der fehlenden Bereitschaft der betroffenen Anwohner resp. Grundeigentümer, Land an die Gemeinde abzutreten. De facto ist dies auch nicht erforderlich. Die Notwendigkeit, das Land im Rahmen der Bau- und Strassenlinienplanung oder spätestens bei Ausarbeitung eines Bauprojekts zu erwerben, ist somit nicht gegeben. Konsequenterweise wird die Strassenlinie auf der Ostseite des Hagnauwegs mit der vorliegenden Mutation an die heutigen Parzellengrenzen gelegt.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass sie zukünftig keinen Anspruch mehr auf die Flächen hat, welche heute noch innerhalb der Strassenlinien liegen. In der Folge werden die Flächen zwischen der aufzuhebenden Strassenlinie und der neuen Strassenlinie (= Parzellengrenze) wieder der Wohnzone W2 zugewiesen.

Ein Grossteil des Hagnauwegs ist Bestandteil der Parzelle Nr. 1620 im Eigentum des Kantons BL. Im Vorfeld der Planung hat die Gemeinde Birsfelden sich mit dem kantonalen Hochbauamt auf eine unentgeltliche Abtretung der bestehenden Strassenflächen an die Gemeinde verständigt. Dies wurde zuletzt per E-Mail vom 7. Dezember 2023 durch den Leiter Immobilienverkehr, Robert Saiger, bestätigt. Voraussetzung für die Abtretung ist die Gewährleistung, dass die Bewirtschaftung der Parzelle Nr. 1620 zukünftig weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird. Dies ist allein durch die Umwidmung des Hagnauwegs in eine öffentliche Erschliessungsstrasse gewährleistet. Auf die Vereinbarung von Geh- und Fahrrechten kann verzichtet werden. Die bestehende Strassenlinie auf der Westseite des Hagnauwegs wird nicht mutiert. Sie entspricht dem heutigen Strassenrand und der zukünftigen Parzellengrenze.

Die Gemeinde ist bereit, die Kosten für die Parzellenmutation (Geometer und Notariat) zu übernehmen. Sie soll unmittelbar nach Genehmigung der vorliegenden Planungsmutation ausgeführt werden.

3.5. Bau- und Strassenlinienplan, Begründung Strassenlinien

Der Vorprüfungsbericht des kantonalen Amts für Raumplanung vom 21. Mai 2024 beinhaltet die Vorgabe, eine nachvollziehbare Begründung für die Reduktion der Strassenbreite im Planungsbericht festzuhalten. Die Aussage, dass der Gemeinderat beschlossen hat, auf bauliche Massnahmen zu verzichten, aber die Strassenlinie zu korrigieren, wird dabei als widersprüchlich angesehen. Der Gemeinderat kann diese Position nicht vollumfänglich teilen. Der Bau- und Strassenlinienplan stellt als verbindliches Planungsinstrument die Absichten der Gemeinde dar. Diese müssen nicht zwingend den Status Quo widerspiegeln, sondern können auch abweichende Absichten zum Ausdruck bringen, ohne diese nach Rechtskraft der Planung zwingend direkt umsetzen zu müssen. Für den Gemeinderat kamen im Vorfeld des aufgelegten Verfahrens grundsätzlich zwei Varianten in Frage, nämlich der unveränderte Beibehalt der Strassenlinie sowie die Korrektur auf die heutigen Parzellengrenzen.

Der Beibehalt der heutigen Strassenlinien hätte bei einer konsequenten, zeitnahen Umsetzung der Bau- und Strassenlinienplanung dazu geführt, dass die Gemeinde mit allen betroffenen Grundeigentümern Verhandlungen zum Erwerb der Parzellenflächen innerhalb der Strassenlinien aufnimmt. Aus früheren Anläufen ist bekannt, dass es von Seiten der Grundeigentümer Widerstand gäbe, so dass bei einer Umsetzung der Planung ggf. auch vom Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werden müsste. Dabei ist das Verkehrsaufkommen sowohl heute als auch zukünftig so gering, dass für eine Inanspruchnahme des aktuell rechtskräftigen Strassenareals keine Notwendigkeit besteht. Die Gemeinde stünde somit in der Verantwortung, Flächen zu erwerben, für die kein Bedarf nachgewiesen werden kann. Von daher ist es nur logisch, eine Reduktion der Strassenbreite vorzusehen, ohne diese im Anschluss direkt umsetzen zu müssen.

Mit der favorisierten Korrektur der Strassenlinien gibt die Gemeinde hingegen deutlich zu erkennen, dass der Hagnauweg auch ohne die heute mit beanspruchten privaten Parzellenflächen eine Erschliessungsfunktion übernehmen kann. Den Grundeigentümern,

deren Parzellen heute teilweise als Zufahrt genutzt werden, ist es in der Folge freigestellt, ob sie die Nutzung ihrer Parzellenflächen tolerieren oder die Flächen umgestalten bzw. in ihre Gartengestaltung integrieren.

Für die gewählte Lösung mit einer Verlegung der Strassenlinie spricht die Einvernehmlichkeit der Planung mit den Interessen der betroffenen Grundeigentümer. Finanziell entledigt sich die Gemeinde zudem der Verpflichtung zum Erwerb privater Flächen, für die kein öffentlicher Bedarf besteht.

Die Entscheidung des Gemeinderats, den Weg in seinem heutigen Zustand zu belassen, beschränkt sich dementsprechend nur auf die Strassenflächen im öffentlichen Eigentum. Was mit den heute befestigten und als Weg genutzten privaten Parzellenteilen geschieht, ist den jeweiligen Grundeigentümern überlassen.

3.6. Bau- und Strassenlinienplan, Ergänzung Baulinien

Mit der Revision der Bau- und Strassenlinienplanung im Jahr 2014 wurde für Baulinien entlang von Erschliessungsstrassen ein einheitlicher Standard-Abstand von 3.50 m festgelegt. Dieser Baulinienabstand soll zukünftig auch auf der Ostseite des Hagnauwegs zur Anwendung kommen. Die bestehenden Haupt- und Nebenbauten zwischen der Bau- und der Strassenlinie geniessen Besitzstand.

Bislang gelten, da es sich beim Hagnauweg gemäss Strassennetzplan um einen Fussweg handelt, die gesetzlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken (vgl. §95 Abs. 1 lit. f RBG). Mit der Umwidmung des Hagnauwegs würde sich der vom RBG vorgegebene Mindestgebäudeabstand auf 4 m ab Parzellengrenze resp. 7 m ab Strassenachse verschieben (vgl. §95 Abs. 1 lit b RBG). Diese Beeinträchtigung der Bebaubarkeit wird durch die Festlegung der Baulinie nun zumindest teilweise wieder aufgehoben.

Zwischen der Bau- und der Strassenlinie werden zukünftig nur eine Gebäudeecke des Gebäudes Muttenerstrasse 116a sowie eine Teilfläche des Gebäudes Muttenerstrasse 124b liegen. Bei beiden Gebäuden handelt es sich um Garagen, für welche sowohl heute als auch zukünftig die Bestandsgarantie gilt. Auch ohne die nun vorliegende Mutation der Strassennetz- sowie der Bau- und Strassenlinienplanung wären die beiden Garagen heute nicht mehr bewilligungsfähig. So müssen gemäss §101 Abs. 2 RBG "Garagen mit direkter Ausfahrt ... mindestens einen Abstand von 5 m zur Strassenlinie einhalten". Die bislang geltende Strassenlinie wurde 2014 genehmigt. Mit der Verlegung der Strassenlinie auf die bestehenden Parzellengrenzen wird der Abstand der Garagen zur zukünftigen Strassenlinie gegenüber dem Status Quo nun sogar vergrössert, so dass die Garageneigentümer durch die vorliegende Planung keinen Nachteil erleiden.

Die bestehenden Hauptbauten auf den Parzellen zwischen Muttenerstrasse und Hagnauweg sind von der neu festgelegten Baulinie nicht betroffen. Mit der Ausscheidung des Hagnauwegs als Erschliessungsstrasse ist es stattdessen nun möglich, die Parzellen östlich des Hagnauwegs zu teilen und zu bebauen – unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben des Zonenreglements für die Wohnzone W2 eingehalten werden. Die Grundeigentümer erfahren mit der neuen, rückwärtigen Erschliessung ihrer Parzellen einen unmittelbaren Mehrwert.

Ferner gilt das Gebäude Hagnauweg 11 zukünftig, also nach Genehmigung der vorliegenden Mutationen, planungsrechtlich als erschlossen, so dass der wertmindernde Zustand des reinen Besitzstandes zugunsten der Zonenkonformität aufgehoben wird.

3.7. Bau- und Strassenlinienplan, Begründung Baulinien

Die Gemeinde hat mit der Erstellung und Beschlussfassung eines für das ganze Siedlungsgebiet geltenden Bau- und Strassenlinienplans einheitliche Bedingungen geschaffen und allfällige Ungleichbehandlungen von Grundeigentümern behoben. Seinerzeit wurde, von kleinen, begründeten Ausnahmen abgesehen, für alle Erschliessungsstrassen der einheitliche Baulinienabstand von 3.5 m festgelegt. Da für den Hagnauweg kein Ausnahmetatbestand ersichtlich ist, wurde dieser Baulinienabstand nun auch für den Hagnauweg gewählt.

Entlang von Fusswegen hat die Gemeinde in der Vergangenheit auf die Festlegung von Baulinien verzichtet, so dass die gesetzlichen Mindestabstände nach §95 Abs. 1 lit. f gelten. An dieser Regelung wird konsequenterweise auch für den Verbindungsweg zwischen dem südlichen Ende des Hagnauwegs und der Muttenerstrasse (Parzelle Nr. 832) festgehalten.

3.8. Wechselwirkung mit Zonenvorschriften

Gemäss kantonalem Geoinformationssystem sowie Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen liegt der Hagnauweg heute mehrheitlich in der Spezialzone Naturschutz Hagnau. Dies geht auf die letzte Revision der Zonenvorschriften von Birsfelden mit Genehmigung vom 1. April 2008 zurück. Der rechtsgültige Bau- und Strassenlinienplan, mit dem für den Hagnauweg Strassenlinien festgelegt wurden, ist neueren Datums. De facto wurde die Spezialzone Naturschutz innerhalb der Strassenlinien somit bereits im Jahr 2014 wieder aufgehoben. Der Zonenplan wurde allerdings seinerzeit nicht nachgeführt, so dass auch im kantonalen GIS (Grundnutzungszonen) der Hagnauweg immer noch als Spezialzone erfasst ist.

Die Fläche innerhalb der Strassenlinien weist heute keine Vegetation auf. Sie ist befestigt und weitgehend asphaltiert. Somit steht die nun auch formal beabsichtigte Aufhebung der Schutzzone innerhalb der Strassenlinien nicht im Widerspruch zu den Zonenvorschriften Siedlung oder den übergeordneten Naturschutzgesetzen und -verordnungen.

Mit der Verlegung der Strassenlinie auf der Ostseite des Weges auf die bestehenden Parzellengrenzen wird die Strassenlinie de facto wieder auf den Stand vor Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplans zurückversetzt. Die Parzellen auf der Ostseite des Hagnauwegs liegen somit zukünftig wieder komplett in der Wohnzone W2.

Die Parzelle Nr. 1388 im Eigentum der Gemeinde ist gemäss rechtsgültiger Bau- und Strassenlinienplanung Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche. Formal wurde die W2 bereits mit der Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplans im September 2014 aufgehoben. Nichtsdestotrotz ist sie im kantonalen Geoinformationssystem sowie in den bestehenden Nachführungsplänen des Zonenplans Siedlung immer noch als W2 dargestellt. Mit der vorliegenden Mutation werden die zugrunde liegenden GIS-Daten nun korrigiert und die Fläche eindeutig dem Strassenraum zugewiesen. Die Nutzung als Grünfläche wird durch diese Richtigstellung gesichert.

4. Randbedingungen Bund und Kanton

4.1. Abstimmung Siedlung und Verkehr

Mit der neuen Erschliessung der Parzellen zwischen Muttenerstrasse und Hagnauweg besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Parzellenteilung zwecks Realisierung weiterer Wohnhäuser am Hagnauweg. Abgesehen von der bereits vorhandenen Parzelle Nr. 2927 besteht dieses Potenzial de facto nur bei den Parzellen Nr. 818 und 819, weil bei den anderen Parzellen die noch überbaubare Grundstücksfläche zu gering ausfällt. Somit können, zusätzlich zu dem bestehenden Gebäude auf Parzelle Nr. 1876, max. drei weitere Gebäude errichtet werden. Selbst bei einer Realisierung aller drei Gebäude würde das zusätzliche Verkehrsaufkommen so gering ausfallen, dass weder die Kapazität des Hagnauwegs noch der Einmündung in die Muttenerstrasse auch nur ansatzweise in den Bereich der maximalen Auslastung geraten könnten. In der Folge sind keine bedenklichen oder konfliktträchtigen Entwicklungen des Verkehrsaufkommens zu erwarten.

4.2. Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen wurden am 8. März 2024 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die zwingenden Vorgaben des Vorprüfungsberichts vom 21. Mai 2024 wurden umgesetzt. Bei jenen Vorgaben, die sich auf diesen Bericht beziehen, möchten wir auf die entsprechenden Kapitel 3.3, 3.5 und 3.8 verweisen.

Unter Punkt 3.2 des Vorprüfungsberichts wird die Gemeinde aufgefordert, die berücksichtigten Planungsgrundlagen im Kapitel 4 des Planungsberichts aufzuführen. Hierauf wird verzichtet, weil sie bereits im Kapitel 1.2 aufgelistet werden. Auch eine Darlegung, wie diese Planungsgrundlagen berücksichtigt wurden, erscheint an dieser Stelle nicht zweckdienlich, da nur die im Kapitel 3 dieses Berichts enthaltenen Ausführungen wiederholt resp. zusammengefasst würden.

5. Information und Mitwirkung

5.1. Verfahrensablauf

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation des Bau- und Strassenlinienplans sowie des Strassennetzplans durchgeführt. Die Mutationspläne wurden vom 16.08.2024 bis 05.09.2024 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Gleichzeitig waren sie im Internet unter <https://mitwirken-birsfelden.ch> einsehbar.

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte im Birsfelder Anzeiger Nr. 33 vom 16.08.2024 sowie mit Briefen an alle von der Planung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

5.2. Eingaben aus der Bevölkerung

Während der Mitwirkungsfrist gingen zwei schriftliche sowie eine telefonische Anfrage bzw. Rückmeldung ein. Die am Telefon gestellten Fragen konnten von der Gemeinde beantwortet werden, so dass der Anrufer auf eine anschliessende schriftliche Eingabe verzichtete. Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens ging doch noch ein Brief aus der gleichen Quelle ein. Die darin aufgeworfenen Fragen wurden im Rahmen eines persönlich geführten Gesprächs am 14.10.2024 beantwortet. Die weiteren Anfragen / Anträge sowie deren Beantwortung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Nr.	Antrag / Bemerkung	Erwägung / Antwort
1.1	Der Planungsbericht erhält keine Informationen dazu, wer direkt im Zusammenhang mit der Erschliessung und sich indirekt aus der Erschliessung ergebende Kosten trägt. Konkret geht es um folgende Kosten bei beispielsweise einer allfälligen Überbauung der Parzelle 2927: • Allfällige Verbreiterung des Hagnauwegs und möglicherweise notwendiger Stützmauern auf Westseite • Erschliessung mit Wasser und Abwasser • Erschliessung mit Strom • Erschliessung mit Internet • Weitere allfällige Kosten Ich bitte Sie deshalb, dem Planungsbericht ein Kapitel zum Thema 'Kostenfolge' beizufügen mit Informationen dazu, wer für oben genannte Kosten aufkommen müsste. Begründung Als Anwohner am Hagnauweg ist es mir wichtig, allfällige Konsequenzen der Mutation zu verstehen.	Der erste Teil, bestehend aus den Fragen zur Erschliessung, wurde bereits im Laufe des Verfahrens direkt beantwortet. Der Vollständigkeit halber sollen die Antworten an dieser Stelle nochmals wiedergegeben werden: • Gemeindeeigene Strassen werden durch die Gemeinde unterhalten und finanziert. Dies schliesst auch allfällige Stützmauern zur Sicherung der Strasse gegenüber dem auf der Westseite abfallenden Gelände mit ein. • Allfällige Stützmauern im Eigentum von Privaten sind hingegen durch diese zu unterhalten und zu finanzieren. • Die Zuständigkeit für die Stromanschlüsse liegt beim Strom-Versorger, in diesem Fall Primeo Energie. • Die Zuständigkeit für die Anbindung ans Internet liegt bei der Swisscom. Zusätzlich bietet die Gemeinde mit dem Multimediantz auch Internetversorgung an. • Wasser: Die Parzellen am Hagnauweg sind bereits über die Muttenerstrasse und den Hagnauweg erschlossen. Anschlussgebühren werden im Falle einer Bebauung einer bisher noch nicht bebauten Parzelle, resp. einer Erweiterung bestehender Gebäude fällig. Die Bemessung erfolgt über den Gebäudewert. Die Anschlussgebühren trägt die Bauherrschaft. • Abwasser: Die Parzellen am Hagnauweg sind abwassertechnisch bereits über die Muttenerstrasse erschlossen. Anschlussgebühren werden im Falle einer Bebauung einer bisher noch nicht bebauten Parzelle, resp. einer Erweiterung bestehender Gebäude fällig. Die Bemessung erfolgt über den Gebäudewert. Die Anschlussgebühren trägt die Bauherrschaft. • Kosten für Erschliessungsmassnahmen entstehen für die Grundeigentümer am Hagnauweg nur dann, wenn sie ein Bauvorhaben planen und umsetzen wollen.
1.2	Die Breite des Hagnauwegs wird in Zukunft kein Kreuzen von Fahrzeugen möglich machen. Auch das Wenden wäre nur auf Privatgrundstücken	Bereits heute ist an der Einfahrt zum Hagnauweg ein Fahrverbotsschild aufgestellt. Die Ergänzung um die Zulässigkeit des Zubringerdienstes erscheint sinnvoll,

Nr.	Antrag / Bemerkung	Erwägung / Antwort
	möglich. Ferner handelt es sich beim Hagnauweg um eine Sackgasse. Wir möchten den Verkehr und das Parkieren im Hagnauweg im Sinne der Anwohner minimieren. Aus all diesen Gründen beantrage ich das Aufstellen eines Fahrverbots mit Zubringerdienst gestattet an der Einfahrt zum Hagnauweg.	die Entscheidung wird aber erst im Nachgang des Verfahrens in Abstimmung mit der Gemeindepolizei getroffen.
2	Der Eingeber fragt an, ob der Ersatz der bestehenden Garage auf seiner Parzelle durch die Besitzstandgarantie abgedeckt wäre. Ferner äussert er sich positiv zur vorgeschlagenen Lösung.	Die Gemeinde bedankt sich für die Unterstützung der Planung. Die Beantwortung der Anfrage erfolgte per Brief. Der Inhalt des Schreibens lässt sich wie folgt zusammenfassen: Laut §109 RBG schliesst die Besitzstand- resp. Bestandesgarantie die Sanierung, den Umbau und die angemessene Erweiterung mit ein, die Errichtung eines Ersatzneubaus allerdings nicht. Gesetzliche resp. planerisch festgelegte Mindestabstände sind bei einem allfälligen Ersatzneubau daher einzuhalten.

5.3. Publikation Ergebnisse

Der vorliegende Planungsbericht lag, ergänzt um die Erläuterungen zum Informations- und Mitwirkungsverfahren (Kapitel 5), im Vorfeld der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung wurde auf die Einsichtnahme-Möglichkeit hingewiesen. Zudem wurden die eingegangenen Fragen der Eingeber direkt schriftlich, in einem persönlichen Gespräch oder am Telefon beantwortet.

6. Beschluss und Auflageverfahren

6.1. Beschlussfassung

Beschluss der Gemeindeversammlung vom:

6.2. Öffentliche Planauflage

Die Ankündigung der Planauflage erfolgte

- Im kantonalen Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Im Birsfelder Anzeiger Nr. ... vom ...
- Mit einem geschriebenen Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

Die öffentliche Planauflage fand in der Zeit vom ... bis zum ... statt. Während dieser Zeit konnten die Mutation des Bau- und Strassenlinienplans zu den regulären Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im gleichen Zeitraum standen sie auch auf der Homepage der Gemeinde Birsfelden zum Einsehen und Herunterladen bereit.

Der Strassennetzplan sowie Mutationen dieses behördenverbindlichen Planungsinstruments sind von der Verpflichtung zur öffentlichen Auflage ausgenommen (§ 34 Abs. 3 RBG),

6.3. Einsprachen, Verständigung

6.4. Genehmigungsantrag